



EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B

Vertrag über die zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware

Inhaltsangabe

1	Vertragsgegenstand und Vergütung	2
2	Vertragsbestandteile	2
3	Zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware	3
4	Zugesicherte Eigenschaften	4
5	Dokumentation	5
6	Lieferanschrift	5
7	Besondere Nutzungsvereinbarungen gemäß Ziffer 3.2 EVB-IT Überlassung Typ B	5
8	Kopier- oder Nutzungssperren	5
9	Kündigung	5
10	Kopie zu Prüf- und Archivierungszwecken	5
11	Verantwortlicher Ansprechpartner	6
12	Störungsmeldung und Nacherfüllung	6
13	Telefonische Unterstützung	7
14	Versicherung	7
15	Sonstige Vereinbarungen	7
15.1	Laufzeit	7
15.2	Außerordentliche Kündigung	7
15.3	Behinderung oder Unterbrechung der Leistungen	8
15.4	Informationssicherheit	8
15.5	Antikorruption- und Verhaltensklausel	8
15.6	Rechnungsstellung; Vergütung	9
15.7	Unternehmensangaben	10
15.8	Bundestariftreuegesetz	10
15.9	Schlussbestimmungen	10



EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B

Vertrag über die zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware

zwischen

der

AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
vertreten durch den Vorstand, dieser wiederum vertreten durch das Mitglied
des Vorstands, Frau Sandra Kuwatsch,
Hildesheimer Str. 273, 30519 Hannover

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber: 2026-101-SL

„Auftraggeber“

und

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer:

„Auftragnehmer“

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Vertragsgegenstand und Vergütung

1.1 Zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware* gemäß Nummer 3

1.2 Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung.

1.3 Die Leistungen des Auftragnehmers werden

gemäß Nummer 3.1 zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer vergütet.

2 Vertragsbestandteile

2.1 Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- dieser Vertrag (Seite 1 bis 11) mit Anlage(n):



EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B

Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/ Version	Anzahl Seiten
B02	Leistungsbeschreibung		
B03	Preisblatt		
B04	Finaler ausgefüllter Bieterfragenkatalog		
B05	Eigenerklärung Bietergemeinschaft		
B06	Dritt- und Nachunternehmerverzeichnis		
B07	Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers		
B08	Eigenerklärung RUS Sanktion		
B09	Unternehmensangaben		
B10, B10a	Datenschutzbestimmungen einschl. Anhang A		
B11	Anforderungen Informationssicherheit		

- Ergänzende Vertragsbedingungen für die zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware* (EVB-IT Überlassung Typ B) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung einschließlich des Musters 1
- Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – Teil B (VOL/B) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.

EVB-IT Überlassung Typ B-AGB stehen unter evb-it.gov.de zur Einsichtnahme bereit. Die VOL/B wurde im Bundesanzeiger AT Nr. 178a vom 23. September 2003 veröffentlicht.

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Überlassung Typ B definiert.

2.2 Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

3 Zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware

3.1 Der Auftragnehmer überlässt zeitlich befristet dem Auftraggeber nachstehend aufgeführte Standardsoftware* gegen monatliche Vergütung:

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung Produkt-Nr.	Anzahl	Lieferzeitraum/-termin	MVD ¹ in Monaten	Überlassungsdauer Beginn	Überlassungsdauer Ende	KN V ²	E X P ³	Jährlicher Einzelpreis (netto)	Summe der jährlichen Vergütung
1	Gem. Anlage B02	36 Sockel	01.01.2027		01.01.2027	31.12.2028			Gem. Anlage B03	Gem. Anlage B03
2	Gem. Anlage B02; optionale Abrufmenge	Bis zu 125 weitere Sockel	Nach Abruf						Gem. Anlage B03	Gem. Anlage B03

Gesamtpreis jährlich (netto) Gem. Anlage B03



EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B

Der Auftraggeber kann während der Vertragslaufzeit nach seinem tatsächlichen Bedarf über die unter der lfd. Nr. 1 beschriebene Menge hinaus bis zu 125 weitere Lizenzen abrufen. Damit beläuft sich die Menge der unter diesem Vertrag insgesamt abrufbaren Lizenzen auf maximal 161 Lizenzen. Die unter der lfd. Nr. 2 genannten Mengen begründen keine Abrufverpflichtung des Auftraggebers. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Abruf oder Vergütung nicht abgerufener optionaler Lizenzen besteht nicht.

Fußnote	Erläuterung
1	MVD = Mindestvertragsdauer*, gerechnet ab vereinbartem Beginn der Überlassungsdauer.
2	KNV = Keine Nacherfüllungsverpflichtung; die mit „x“ gekennzeichnete Standardsoftware* ist von der Verpflichtung zur Nacherfüllung gemäß Ziffer 7.6 EVB-IT Überlassung Typ B ausgenommen. Ansprüche auf Herabsetzung der Vergütung, Kündigung und ggf. Schadensersatz gemäß Ziffer 7.5.2 EVB-IT Überlassung Typ B bleiben unberührt.
3	EXP = Die mit „x“ gekennzeichnete Standardsoftware* unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften gemäß Ziffer 4.3 EVB-IT Überlassung Typ B.

3.2 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt

- ☐ monatlich (zahlbar bis zum 15. eines jeden Monats)
- ☐ quartalsweise (zahlbar bis zum 15. des zweiten Quartalsmonats)
- ☒ jährlich (zahlbar bis zum 15.2.)
- ☐ einmalig zum _____
- ☐ _____

3.3 Vergütungsvorbehalt

Es wird ein Vergütungsvorbehalt vereinbart

- ☐ gemäß Ziffer 5.2 EVB-IT Überlassung Typ B
- ☐ anderweitige Vereinbarung gemäß Anlage Nr. _____.

3.4 Ergänzende Beschreibung des Vertragsgegenstandes

Die Beschreibung der Standardsoftware* ergibt sich ergänzend aus

- ☐ folgenden Teilen des Angebotes des Auftragnehmers vom _____

Anlage(n) Nr. _____

- ☒ der Leistungsbeschreibung des Auftraggebers, Anlage B02
sowie dem Preisblatt, Anlage B03
- ☐ folgenden weiteren Dokumenten _____
- Anlage(n) Nr. _____

Es gelten die Dokumente in

- ☒ obiger Reihenfolge
- ☐ folgender Reihenfolge
- ☐ Anderweitige Vereinbarung gemäß Anlage Nr. _____.

4 Zugesicherte Eigenschaften

- ☐ Folgende Eigenschaften werden vom Auftragnehmer zugesichert: _____



EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B

- ☐ Ergänzende Vereinbarung gemäß Anlage Nr. ____.

5 Dokumentation

5.1 Sprache/Form (ergänzend/abweichend von Ziffer 2.2 EVB-IT Überlassung Typ B)

5.2 Vervielfältigungsrecht

- ☐ Die Dokumentation der Standardsoftware* gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. ____ kann ____ fach vervielfältigt werden.
- ☐ Ergänzende Vereinbarung gemäß Anlage Nr. ____.

6 Lieferanschrift

Michael Ziegenhorn

Vahrenwalder Straße 133, 30165 Hannover

Erfüllungsort (falls abweichend von der Lieferanschrift) ____

7 Besondere Nutzungsvereinbarungen gemäß Ziffer 3.2 EVB-IT Überlassung Typ B

7.1 Mehrfachnutzung

- ☐ Die Standardsoftware* gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. ____ darf bis zu ____ fach gleichzeitig genutzt werden.
- ☐ Ergänzende Vereinbarung gemäß Anlage Nr. ____.

7.2 Systemumgebung

- ☐ Die Standardsoftware* gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. ____ wird zur Nutzung in folgender Systemumgebung* freigegeben: ____.
- ☐ Die Standardsoftware* gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. ____ wird zur Nutzung in einer beliebigen Systemumgebung* freigegeben.
- ☐ Ergänzende Vereinbarung gemäß Anlage Nr. ____.

7.3 Anderweitige Nutzungsvereinbarungen

- ☐ Gemäß Anlage Nr. ____.

8 Kopier- oder Nutzungssperren

gemäß Ziffer 3.7 EVB-IT Überlassung Typ B

- ☐ Dem Auftragnehmer sind Kopier- oder Nutzungssperren in der Standardsoftware* bekannt. Einzelheiten siehe Anlage Nr. ____.

9 Kündigung

(abweichend von Ziffer 4.1 EVB-IT Überlassung Typ B)

- ☐ Es wird eine Kündigungsfrist von ____ Monaten vereinbart.

10 Kopie zu Prüf- und Archivierungszwecken

- ☐ Der Auftraggeber ist berechtigt, nach dem Ende der Überlassungsdauer (wegen Zeitablauf, wegen Kündigung durch den Auftraggeber oder ordentlicher Kündigung durch den Auftragnehmer) eine Kopie der Standardsoftware* einschließlich der Dokumentation zu Prüf- und Archivierungszwecken
- ☐ gegen gesonderte Vergütung gemäß Anlage Nr. ____.
- ☐ ohne gesonderte Vergütung



EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B

zu behalten.

- ☐ Der Auftraggeber ist berechtigt, nach dem Ende der Überlassungsdauer (wegen außerordentlicher Kündigung durch den Auftragnehmer) eine Kopie der Standardsoftware* einschließlich der Dokumentation zu Prüf- und Archivierungszwecken
- ☐ gegen gesonderte Vergütung gemäß Anlage Nr. ____.
- ☐ ohne gesonderte Vergütung
- zu behalten.

11 Verantwortlicher Ansprechpartner

des Auftraggebers:

Fachlicher Ansprechpartner:	Ansprechpartner für Fragen zum Vertrag/Vertragsanpassungen:
Kai-Holger Neumann UB Rechenzentrum Kai-Holger.Neumann@nds.aok.de	Vertragsmanagement UB Einkauf und Vergabe Vertragsmanagement@nds.aok.de

des Auftragnehmers: _____

12 Störungsmeldung und Nacherfüllung

12.1 Adresse für Störungsmeldung

gemäß Ziffer 7.4 EVB-IT Überlassung Typ B

Die Störungsmeldung erfolgt auf einem Formular entsprechend Muster 1 zu EVB-IT Überlassung Typ B – Störungsmeldeformular – an:

Art des Kontakts	Kontaktdaten
Name/Firma:	
Organisationseinheit/Abteilung:	
☐ Postanschrift:	
☐ Telefon:	
☐ Fax:	
☐ E-Mail:	
☐ Web-Adresse:	

12.2 Annahme der Störungsmeldung, Ergänzende Vereinbarungen zu Bereitschafts- und Reaktionszeiten

Die Störungsmeldung wird während folgender üblicher Geschäftszeit des Auftragnehmers angenommen: _____

- ☐ Ergänzende Vereinbarung zu Bereitschafts- und Reaktionszeiten gemäß Anlage Nr. ____.



EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B

13 Telefonische Unterstützung

- ☐ Telefonische Unterstützung des Auftraggebers erfolgt nach gesonderter Vereinbarung gemäß Anlage Nr. _____.

14 Versicherung

- ☒ Der Auftragnehmer weist nach, dass die Haftungshöchstsummen gemäß Ziffer 9.2.1 EVB-IT Überlassung Typ B durch eine Versicherung abgedeckt sind, die im Rahmen und Umfang einer marktüblichen deutschen Industriehaftpflichtversicherung oder einer vergleichbaren Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU entspricht.

15 Sonstige Vereinbarungen

15.1 Laufzeit

Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2027 und endet nach Ablauf von 24 Monaten ab Vertragsbeginn, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

15.2 Außerordentliche Kündigung

(1) Die Parteien haben das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt für den Auftraggeber, abgesehen von den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere vor,

- wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird oder das Unternehmen des Auftragnehmers liquidiert wird;
- wenn der Auftragnehmer oder sein gesetzlicher Vertreter die Vermögensauskunft nach § 802c ZPO abgegeben hat;
- wenn die in der Ausschreibung genannten Anforderungen an die Zuverlässigkeit des Auftragnehmers nicht mehr erfüllt werden, insbesondere der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Zahlung von Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen nicht nachkommt;
- wenn der Auftragnehmer wesentliche Vertragspflichten, insbesondere Hauptleistungspflichten, trotz Abmahnung, soweit eine solche nicht entbehrlich ist, verletzt, so dass dem Auftraggeber eine Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zuzumuten ist;
- wenn die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt ist, dass der Auftragnehmer seine Leistung nicht nur vorübergehend einstellt;
- bei einer groben Gefährdung des Vertragszwecks durch den Auftragnehmer;
- bei einem Verstoß des Auftragnehmers gegen die Bestimmungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes, insbesondere gegen die Verpflichtung zur Zahlung des jeweils gültigen gesetzlichen oder tariflichen Mindestlohnes;
- bei einem Verstoß des Auftragnehmers gegen Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, sofern dieser im Zusammenhang mit der Vergabe des vorliegenden Auftrages steht;
- wenn der Auftragnehmer wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen gesetzliche oder vertragliche datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt;
- wenn der Auftragnehmer ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers oder nach Widerruf der Zustimmung des Auftraggebers Nachunternehmer einsetzt; oder
- bei einem Verstoß des Auftragnehmers gegen das LkSG.

(2) Der Auftraggeber ist ferner im Falle einer Fusion mit einer anderen Krankenkasse zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. In diesem Fall kann der Auftraggeber binnen sechs Monaten nach Wirksamwerden der Fusion die außerordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses mit dem Auftragnehmer erklären. Die Kündigungsfrist beträgt in diesem Fall drei Monate ab dem letzten Kalendertag des Monats, an dem die Kündigungserklärung bei dem Auftragnehmer eingegangen ist.

(3) Dem Auftraggeber steht ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass ihm die Durchführung des Vertrages oder die Zusammenarbeit mit dem Auftragnehmer aufgrund einer gesetzlichen Änderung, einer aufsichtsbehördlichen



EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B

Anordnung oder einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung untersagt wird. Dieses Sonderkündigungsrecht kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende ausgeübt werden.

(4) Wenn der Auftragnehmer die in Anlage B11 definierten Anforderungen zur Informationssicherheit nicht erfüllt oder die in dieser Anlage B11 beschriebenen Leistungen nicht ordnungsgemäß erbringt, ist der Auftraggeber berechtigt, den Auftragnehmer abzumahnern und in Verzug zu setzen. Sofern in dieser Anlage B11 oder zur Beseitigung der Pflichtverletzung konkrete Fristen festgelegt sind, tritt der Verzug ohne vorherige Mahnung ein. Befindet sich der Auftragnehmer gemäß Satz 1 in Verzug, steht dem Auftraggeber das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung zu.

(5) Die Kündigungserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers infolge einer durch ihn vertretenen außerordentlichen Kündigung sind ausgeschlossen. Gleiches gilt im Falle der Ausübung der Kündigungsrecht nach Absatz 2 bis 4. Das Recht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Auftraggeber bleibt unberührt.

15.3 Behinderung oder Unterbrechung der Leistungen

(1) Soweit der Auftragnehmer seine vertraglichen Leistungen infolge höherer Gewalt, z. B. Krieg, Unruhen, Terroranschläge, Streik oder Aussperrungen, Naturkatastrophen oder Feuer, Epidemien, Maßnahmen der Regierung oder anderer für den Auftragnehmer unabwendbarer Umstände nicht oder nicht fristgerecht erbringen kann, treten für ihn keine nachteiligen Rechtsfolgen ein. Das gilt nicht, wenn die Behinderung oder Unterbrechung durch einen Arbeitskampf verursacht wird, den der Auftragnehmer durch rechtswidrige Handlungen verschuldet hat.

(2) Sieht sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Durchführung der übernommenen Leistungen behindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Sobald absehbar ist, zu welchem Zeitpunkt die Leistung wiederaufgenommen werden kann, ist dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Ausführungsfristen verlängern sich angemessen, wenn die Behinderung durch den Auftraggeber zu vertreten ist.

(3) Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt, hat der Auftragnehmer unter schriftlicher Mitteilung an den Auftraggeber die Leistungen ohne besondere Aufforderung unverzüglich wiederaufzunehmen

15.4 Informationssicherheit

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche in Anlage B11 festgelegten Anforderungen und Leistungen zu erbringen. Diese Anforderungen und Leistungsbestandteile sind mit der Vergütung gem. Anlage B03 vollständig abgegolten.

(2) Wenn der Auftragnehmer die in Anlage B11 festgelegten Anforderungen oder die beschriebenen Leistungen nicht, nicht vollständig oder mangelhaft erfüllt, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe als pauschalierten Schadensersatz geltend zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt 0,2 % des vergaberechtlichen Auftragswertes für jeden Kalendertag, an dem die geschuldete Leistung nicht oder nicht vollständig erbracht wird. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe lässt die Geltendmachung weiterer gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche unberührt; Vertragsstrafen werden auf etwaige Schadensersatzansprüche angerechnet. Die Gesamthöhe der Vertragsstrafen ist auf maximal 5 % des vergaberechtlichen Auftragswertes begrenzt.

(3) Wenn gegen den Auftraggeber aufgrund einer Verletzung der Anforderungen an die Informationssicherheit, insbesondere nach dem BStG, ein Bußgeld verhängt wird, kann der Auftraggeber für den auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführenden Anteil unter Berücksichtigung eines etwaigen eigenen Mitverschuldens Regress beim Auftragnehmer nehmen, wobei das Vertretenmüssen des Auftragnehmers vermutet wird. Der Regress wird bei einfacher Fahrlässigkeit auf das Doppelte des vergaberechtlichen Auftragswertes, bei grober Fahrlässigkeit auf das Dreifache des vergaberechtlichen Auftragswertes begrenzt. Beruht der Regress auf vorsätzlichem Verhalten des Auftragnehmers, findet keine Haftungsbegrenzung statt.

15.5 Antikorruption- und Verhaltensklausel

(1) Der Auftraggeber ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn Personen oder ihr nahestehende Personen (insb. solche im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB) für die Vergabe dieses Auftrags oder die Vermittlung, Weitergabe und/oder Erteilung von entgeltlichen Aufträgen, die in irgendeinem Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, Geschenke oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar anbieten, versprechen oder gewähren (insb. §§ 333, 334, 263 StGB). Dem stehen Handlungen von Personen gleich, die von diesen beauftragt oder mit ihrem Wissen und Willen für diese tätig sind.



EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B

(2) Unter Vorteil im Sinne des Absatzes 1 sind unentgeltliche Zuwendungen zu verstehen, auf die der Empfänger keinen gesetzlich begründeten Anspruch hat und die ihn materiell oder auch immateriell objektiv besserstellen. Unentgeltlich ist eine Zuwendung auch dann, wenn zwar eine Gegenleistung erfolgt, diese aber in keinem angemessenen Verhältnis zur gewährten Leistung steht. Als sonstige Vorteile gelten auch Entgelte für die Nebentätigkeit eines Beschäftigten der Vertragsparteien, wenn die Nebentätigkeit nicht genehmigt ist. Nicht zu den Vorteilen gehören die Zuwendung geringwertiger Werbeartikel oder Leistungen, wie sie im redlichen Geschäftsverkehr mit öffentlichen Auftraggebern den Gepflogenheiten eines ehrbaren Kaufmanns entsprechen.

(3) Im Falle einer Kündigung gemäß Absatz 1 hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber jeglichen Schaden zu ersetzen, der dem Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar durch den Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen entsteht. Sofern der Auftraggeber keinen höheren Schaden nachweist, ist eine Pauschale in Höhe von 10 % des bis zur Kündigung erzielten Nettoauftragsvolumens, mindestens jedoch 25.000 EUR an den Auftraggeber zu zahlen. Im Kündigungsfall kann der Auftragnehmer eine Vergütung nur für bereits erbrachte und nicht zurückgewährte Leistungen verlangen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die durch das vertragswidrige Verhalten mittelbar oder unmittelbar benachteiligt worden sind.

(4) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend, wenn sich der Auftragnehmer hinsichtlich des vorliegenden Auftrags an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen die Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt, insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) sowie über die Festlegung von Preisen getroffen hat (insb. § 298 StGB).

(5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag und dem zugrundeliegenden Vergabeverfahren vorgelegten Erklärungen, Nachweise, Bestätigungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen vollständig, nach bestem Wissen zutreffend und unverfälscht vorzulegen.

(6) Die Vorlage gefälschter, verfälschter, irreführender oder sonst unrichtiger Unterlagen sowie das Veranlassen oder Verwenden entsprechender Bestätigungen Dritter sind unzulässig.

(7) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit und/oder Richtigkeit vorgelegter Unterlagen, hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers deren Authentizität und Herkunft nachzuweisen.

(8) Verstößt der Auftragnehmer gegen die Verpflichtungen Abs. 5 bis 7, ist der Auftraggeber unbeschadet weiterer Rechte berechtigt,

- a) das betreffende Begehren, insbesondere Preisanpassungs- oder Nachtragsforderungen, zurückzuweisen,
- b) den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen und
- c) den Verstoß bei künftigen Lieferantenbewertungen und Vergabeentscheidungen zu berücksichtigen, soweit rechtlich zulässig.

(9) Weitergehende vertragliche und gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(10) Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf vom Auftragnehmer eingesetzte Erfüllungsgehilfen; deren Verschulden ist dem Auftragnehmer zuzurechnen.

(11) Ein vorsätzlicher Verstoß gegen diese Verpflichtungen begründet regelmäßig erhebliche Zweifel an der Zuverlässigkeit und Integrität des Auftragnehmers und kann Auswirkungen auf zukünftige Vergabeverfahren haben.

15.6 Rechnungsstellung; Vergütung

(1) Die Vergütung ergibt sich aus dem Preisblatt (Anlage B03). Mit der im Preisblatt aufgeführten Vergütung ist der Gesamtaufwand des Auftragnehmers bei der Auftragsdurchführung abgegolten. Weitere Kosten darüber hinaus werden nicht erstattet.

(2) Die Vergütung wird auf der Grundlage einer spezifizierten, prüffähigen Rechnung des Auftragnehmers gezahlt. Rechnungen sind per E-Mail zu übersenden an: rechnungseingang@nds.aok.de

Sollte eine Rechnungsstellung per E-Mail nicht möglich sein, akzeptiert der Auftraggeber im Ausnahmefall eine Rechnungsstellung in Papierform ausschließlich an die folgenden Rechnungsanschrift:

AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen
Unternehmensbereich Vergabe und Einkauf
Hildesheimer Str. 273
30519 Hannover

Verzögerungen aufgrund nicht ordnungsgemäßer oder nicht prüfbarer Rechnungsstellung gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Sollte eine Rechnung nicht an die korrekte Rechnungsadresse übersandt worden sein, tritt keine Fälligkeit ein. Auf § 15 VOL/B wird verwiesen. Abweichungen sind nur nach ausdrücklicher, schriftlich bestätigter Absprache mit dem Auftraggeber möglich.



EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B

(3) Zahlungen erfolgen binnen 30 Tagen nach Eingang der fälligen Rechnung. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlungen kommt es auf den Eingang des Zahlungsbetrages auf dem vom Auftragnehmer in der jeweiligen Rechnung angegebenen Konto an.

(4) Im Falle von Überzahlungen kann sich der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber nicht auf den Einwand der Entreicherung nach § 818 Abs. 3 BGB berufen.

15.7 Unternehmensangaben

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Angaben in der Anlage B09 aktuell zu halten und jegliche Änderungen dem Vertragsmanagement des Auftraggebers über die Adresse Vertragsmanagement@nds.aok.de mit einem Vorlauf von mindestens fünf Werktagen vor ihrem Wirksamwerden in Textform mitzuteilen; im Fall einer Insolvenz hat die Mitteilung schnellstmöglich zu erfolgen. Der Auftraggeber darf solange auf die Angaben in Anlage B09 vertrauen, bis ihr eine Änderung nach Satz 1 mitgeteilt wurde. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, schuldbefreiend an den Auftragnehmer gemäß den Angaben in Anlage B09 zu leisten und Informationen und Willenserklärungen, insbesondere Kündigungen, Rücktritte und andere einseitige Gestaltungsrechte, an die in Anlage B09 angegebenen Kontaktmöglichkeiten (insbesondere die E-Mail- und die Postadresse) rechtswirksam zu erklären.

15.8 Bundestariftreuegesetz

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Ausführung des Auftrags die zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die Dauer, in der sie in Ausführung des öffentlichen Auftrags tätig sind, mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die die jeweils einschlägige Rechtsverordnung nach § 5 Bundestariftreuegesetz festsetzt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, von Nachunternehmern und von dem Auftragnehmer oder von Nachunternehmern beauftragten Verleihern zu verlangen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Nachunternehmer und von dem Auftragnehmer oder von Nachunternehmern beauftragte Verleiher ihre im ersten Absatz genannten Pflichten erfüllen. Für den Auftragnehmer folgt keine Verpflichtung, soweit und solange er nicht unter den Anwendungsbereich einer Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes fällt.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Einhaltung des Bundestariftreuegesetzes gem. § 9 Bundestariftreuegesetz zu dokumentieren, insb. durch Lohnabrechnungen, Arbeitsverträge, Arbeitsauszeichnungen. Aus den Unterlagen muss sich nachvollziehbar und glaubhaft ergeben, wie lange der jeweilige Arbeitnehmer des Auftragnehmers an der Leistung mitgewirkt hat. Die Dokumentation ist auf Verlangen an den Auftraggeber oder die Prüfstelle Bundestariftreue unverzüglich auszuhändigen.

15.9 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen hinsichtlich Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG).

(2) Erfüllungsort ist Hannover.

(3) Als Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten wird Hannover vereinbart.

(4) Eine Aufrechnung ist dem Auftragnehmer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gestattet, soweit es sich dabei nicht um solche aus dem Gegenseitigkeitsverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung handelt.

(5) Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit dem Auftraggeber bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Auftraggeber die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für entstandene Schäden vor.

(6) Die Abtretung von Rechten und die Übertragung von Pflichten aus diesem Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der anderen Vertragspartei zulässig.

(7) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag. Dies gilt auch für die Änderung, Ergänzung oder Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses selbst.

(8) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag als Ganzes sowie die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Parteien sind verpflichtet, ungültige oder undurchführbare Bestimmungen vom Beginn der Ungültigkeit/Undurchführbarkeit an unter der



EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B

Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Lücken

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Auftragnehmer

Datum, Auftraggeber

Datum, Auftragnehmer